

Weisung 201907023 vom 29.07.2019 – Förderungsberechtigung von Ausländerinnen und Ausländern bei ausbildungsfördernden Maßnahmen sowie Höhe des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung (ZAG)

Laufende Nummer: 201907023

Geschäftszeichen: AM 4 – 6430 / 6511.1 / 6511.2 / 6513 / 6533 / 5390 / 75056 / 75122 /
6801.4 / 6901.4 / 3313 / II-1230

Gültig ab: 29.07.2019

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 201808016 vom 24.08.2018 – Verlängerung von § 130 SGB III (AsA) und § 132 SGB III (Sonderregelungen)
- Weisung 201805008 vom 22.05.2018 - Anpassung der Fachlichen Weisungen BaE
- Weisung 201906006 vom 14.06.2019 – Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld (Abg) – Umsetzung der geplanten Rechtsänderungen ab 01.08.2019

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 201808016 vom 24.08.2018 – Verlängerung von § 130 SGB III (AsA) und § 132 SGB III (Sonderregelungen)
- Weisung 201805008 vom 22.05.2018 - Anpassung der Fachlichen Weisungen BaE

Durch Gesetzesänderungen wurden die Förderungsberechtigung von Ausländerinnen und Ausländern bei Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB),

ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH), Assistierter Ausbildung (AsA) und Außerbetrieblicher Berufsausbildung (BaE) sowie die Höhe des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung bei BaE (ZAG) neu geregelt.

1. Ausgangssituation

Zum 01.08.2019 wird das Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz sowie das Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes in Kraft treten, wodurch sich Änderungen im SGB III ergeben. Zugleich betrifft das Sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG) den Höchstbetrag des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung bei BaE.

Aufgrund der Gesetzesänderungen durch die o. g. Gesetze mussten die Fachlichen Weisungen der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB), der ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH), der Assistierten Ausbildung (AsA) und der Außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) angepasst werden. Zudem wurden fachliche Anregungen aufgegriffen.

2. Auftrag und Ziel

Durch die Gesetzesänderung wird die differenzierte Aufzählung förderungsberechtigter ausländischer Personenkreise aufgegeben. Nichtdeutsche sollen bei möglichem Zugang zum Arbeitsmarkt grundsätzlich gefördert werden können. Soweit besondere Zugangsvoraussetzungen – oder Einschränkungen - bestehen, sind diese bei den jeweiligen Instrumenten geregelt. Die Prüfung der Zugehörigkeit von Nichtdeutschen zum förderungsberechtigten Personenkreis wird damit in erheblichem Maße vereinfacht. Des Weiteren wird die Höhe des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung an die BAföG-Bedarfssätze gekoppelt. Die Anpassungen der Fachlichen Weisungen zu BvB, abH, AsA und BaE berücksichtigen die aktuellen Gesetzesänderungen.

Folgende Arbeitsmittel sind infolge der Gesetzesänderungen angepasst worden und ab sofort bei Planungen zu berücksichtigen und ab 01. August 2019 zu nutzen:

Fachliche Weisungen zu

- BvB (Anlage 1)
- abH (Anlage 2)
- AsA (Anlage 3)

- BaE (Anlage 4)

Alle Änderungen sind in den Anlagen entsprechend gekennzeichnet. Diese Änderungen gelten gemäß § 114 SGB III auch für besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Maßnahmen der Ausbildungsförderung) nach § 117 SGB III.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

Aufgrund der Gesetzesänderungen steigt der **Höchstbetrag des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung** nach § 79 Abs. 2 SGB III bei der Außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE)

ab dem **01.08.2019** monatlich:

- im 1. Ausbildungsjahr von **338,00 Euro** auf bis zu **391,00 Euro**
- im 2. Ausbildungsjahr von **354,90 Euro** auf bis zu **410,55 Euro**
- im 3. Ausbildungsjahr von **372,65 Euro** auf bis zu **431,08 Euro**
- im 4. Ausbildungsjahr von **391,28 Euro** auf bis zu **452,63 Euro**

ab dem **01.08.2020** auf monatlich bis zu

- im 1. Ausbildungsjahr **398,00 Euro**
- im 2. Ausbildungsjahr **417,90 Euro**
- im 3. Ausbildungsjahr **438,80 Euro**
- im 4. Ausbildungsjahr **460,73 Euro**

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.
Unterschrift